

raubt, oder sonst, mit Vermuthung einer Ungesetzlichkeit, mißhandelt steht.

3. Gesetzliche Beschränkung des Zufluchtgebens der Einzelnen im Staat.

Wer sich zum Schützer eines Unterdrückten aufwirft, kann es nur in so fern rechts- oder vernunftgemäß, als er damit die Absicht verbindet, daß durch den Schutz, welchen er gewährt, eine Darthnung der Schuld oder Unschuld des Verfolgten möglich gemacht werde (R. 1.).

Außer dem Staat lebend, wird der Schutzgeber selbst Richter, weil gar kein Staat, folglich kein anderer Richter, vorhanden ist. Im Staate lebend, ist nicht mehr der einzelne Bürger, sondern die gesetzlich aufgestellte Behörde, zum Entscheiden vorhanden. Hier darf also der Einzelne dem Verfolgten nur in so fern Zuflucht bei sich bewilligen, als er vermuthen muß, daß derselbe durch Privat-Willkür und Eigenmacht, nicht durch die öffentliche Gewalt oder das Gesetz verfolgt werde. Denn jedes Asylgestatten für Gesetzlichverfolgte, innerhalb des Machtkreises der Gesetze, wird Auflehnung wider die öffentliche Ordnung. Auch dann, wenn sich der Schutzgeber zu seiner That durch höhere Pflichten verbunden glaubt, hört er nicht auf bürgerlich-strafbar zu sein.

Freilich können allerdings Zeiten und Fälle erscheinen, da Gesetze des Staates mit Gesetzen der Vernunft in Widerspruch gerathen. Dann, wo man nicht zweien Herren dienen kann, mag etwa der Augenblick sein, in welchem man „Gott mehr gehorchen soll, als den Menschen“. Auf Gefahr hin, vor dem Staat als Verbrecher zu erscheinen und die Strafe des bestehenden Gesetzes zu empfangen, mag es sittliche Pflicht werden, sich für das Ewigrechte aufzuopfern. Doch solche Zeiten und Fälle sind, zum Glück

der Menschheit, selten, wo ein Staat durch seine Verfügungen selbst Verbrecher gegen Gott und Natur wird, und hinwieder der verurtheilte bürgerliche Verbrecher als Held der Tugend und Heiliger Gottes leidet.

4. Vom Asylrecht eines Staates gegen andere Staaten.

Jeder selbstständige, also von Andern seines Gleichen unabhängige, Staat ist ein sittlich gegliedertes Ganzes für sich, gleichsam eine gedankenbildliche Person. Er kann weder höhere Zwecke, noch höhere Pflichten tragen, als der einzelne Mensch; denn er ist aus unter sich verbundenen Menschen zusammengegliedert, die insgesamt einerlei Vernunft haben.

Wie der Bewohner einer herrenlosen Ginöde keinem, als seinem Willen gehorcht, und keinem seines Gleichen, der ihm begegnen mag, rechtsverpflichtet ist, als durch freiwillige Uebereinkunft: so folgt auch ein Staat keinem fremden, sondern nur dem eigenen Willen (Gesetz) und ist keinem andern Staate rechtsverpflichtet, als durch ungezwungenen Vertrag.

In dieser unrechtlichen Gleichheit sämmtlicher Staaten gegen einander, steht demnach jedem Einzelnen derselben auch das Befugniß und die sittliche Pflicht zu, Verfolgten, die sich zu ihm retten, Schutz gegen den Verfolger angedeihen zu lassen, bis Schuld oder Unschuld erkannt ist. Denn hätte kein Staat dieses Recht, so hätte kein Staat eine sittliche Verpflichtung gegen unglückliche Fremde; keiner ein Recht, in seinem Eigenthum Herr zu sein; keiner ein Recht auf Selbstständigkeit; das heißt: die Zwecke der Staatsgesellschaften wären ohne Beziehung auf Zwecke der Menschheit, und in den Gräueln gesetzloser Verwirrungen wäre die blinde Uebergewalt allein Herrscherin.

Es bedarf wohl keines weitern Beweises für das Befugniß